

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22.

Marienwerder, den 3. Juni

1885.

Die Nummer 19 der Gesetz = Sammlung enthält unter
 Nr. 9058 das Gesetz zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. Vom 27. April 1885; unter
 Nr. 9059 das Gesetz, betreffend Ueberweisung von Beiträgen, welche aus landwirthschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände. Vom 14. Mai 1885; und unter
 Nr. 9060 die Verfügung des Justiz = Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Freiburg a. d. G., Herzberg a. S. und Neustadt a. R. Vom 8. Mai 1885.

in welchen sonst noch Zeichenlehrer = und Lehrerinnen = Prüfungen stattgefunden haben, für diese die bisherigen Bestimmungen bestehen.

Der Termin der in diesem Sommer in Berlin und Breslau abzuhaltenden Prüfungen wird durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung, sowie durch die Amtsblätter der Provinzen bekannt gemacht werden. Die Meldungen zu diesen Prüfungen müssen bis zum 15. Juni bei den Königlichen Provinzial = Schulkollegien in Berlin und Breslau erfolgt sein.
 Berlin, den 23. April 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts = u. Medizinal = Angelegenheiten.
 von Gökler.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ist die Probenummer der periodischen Druckschrift „Kleine Zeitung“, datirt Mainz, den 17. Mai 1885, Druck und Verlag von C. Ulrich in Offenbach, verantwortlicher Redakteur Franz Jöst in Mainz, sowie das fernere Erscheinen des genannten Blattes durch die unterzeichnete Landes = Polizeibehörde unter dem heutigen verboten worden.

Mainz, den 22. Mai 1885.

Großherzoglich hessisches Kreisamt Mainz.
 Rüdler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central = Behörden.

2) Einführungsverfügung zu den Prüfungs = Ordnungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

An Stelle der bisherigen Instruktionen über die Prüfungen von Zeichenlehrern an höheren Schulen und von Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks = und mittleren sowie an höheren Mädchenschulen treten die beifolgenden Prüfungsordnungen vom heutigen Tage zunächst für Berlin und Breslau, wo die in den Prüfungs = Ordnungen vorgesehenen Prüfungs = Kommissionen zu bilden sind, in Kraft. Es bleibt vorbehalten, die Bildung solcher Kommissionen auch auf andere Orte zu erstrecken. Bis dahin bleiben in denjenigen Städten,

Ausgegeben in Marienwerder am 4. Juni 1885.

Prüfungs = Ordnung

für Zeichenlehrer an höheren Schulen.

§ 1. Wer als Zeichenlehrer an einer höheren Schule angestellt zu werden wünscht, hat sich zuvor einer Prüfung vor einer der zu diesem Zweck gebildeten besonderen Prüfungs = Kommissionen zu unterziehen.

Solche Prüfungen finden jedes Jahr einmal und zwar am Schlusse des Sommersemesters statt.

Die Termine der Prüfungen werden durch das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung, sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei demjenigen Königlichen Provinzial = Schulkollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs = Kommission, vor welcher der Bewerber das Examen ablegen will, ihren Sitz hat.

Der schriftlichen Meldung ist beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebens = und Bildungsganges;
2. ein Zeugniß, daß der Bewerber eine höhere Schule im Sinne der Circular = Verfügung vom 31. März 1882 bis zum 6. Jahres = Kursus einschließlich besucht, oder eine dementsprechende schulwissenschaftliche Bildung anderweit erworben hat, oder daß er aus einem Schullehrer = Seminar mit der Qualifikation für das Lehramt entlassen ist.

Solche Bewerber, welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen;

3. der Nachweis, daß er seine Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter aus den verschiedenen Gebieten des Zeichnens, auf welche sich die Prüfung erstreckt, vorzulegen;
4. ein Zeugniß über seine sittliche Führung.

§ 3. In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

1. hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flach-Ornamenten im Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtniß (auch im Ergänzen, Verändern, Kombinieren solcher Ornamente);
2. desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. ebenso im Zeichnen einfacher Ornamente oder verzierter Architekturtheile in schattirter Ausführung nach plastischen Vorbildern;
4. ebenso im Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder einfachen kunstgewerblichen Gegenständen (Stilleben);
5. ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen. [Siehe Anmerkung.]

Ferner haben sie darzutun:

6. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichts, mit den Elementen der ornamentalen und architektonischen Formenlehre und mit der allgemeinen Kunstgeschichte in ihren Hauptzügen;
7. Fertigkeit im Gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche), sowie gründliche Vertrautheit mit der Lehre von der Parallel-Projektion, Schatten-Konstruktion und Perspektive.

§ 4. Je nach dem Ausfalle der Prüfung wird die Berechtigung zur Ertheilung des Unterrichts in 3 verschiedene Formen ertheilt:

- entweder a) für das Freihand-Zeichnen und das Gebundene Zeichnen zugleich,
 oder b) für das Freihand-Zeichnen allein,
 oder c) für das Gebundene Zeichnen allein.

§ 5. Beansprucht ein Bewerber selbst nur die beschränkte Qualifikation, sei es für das Freihand-Zeichnen, sei es für das Gebundene Zeichnen allein, so braucht er auch nur einer dementsprechenden beschränkten Prüfung unterworfen zu werden.

Im ersten Falle sind die in § 3 unter 7 bezeichneten Forderungen auf die unentbehrlichen Kenntnisse in der Schatten-Konstruktion und Perspektive zu ermäßigen, im zweiten Falle die unter 5, 6 und 7 genannten Aufgaben allein zu stellen. Auch über das Maas der im § 3 festgesetzten Anforderungen hinaus kann sich ein Bewerber, auf seinen eigenen Wunsch, einer Nachprüfung

- a) im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach der Natur) und in der Anatomie,
- b) im Landschafts-Zeichnen, oder

c) im Modelliren

unterziehen und ihm ein darauf bezüglicher Zusatz in seinem Zeugnisse ertheilt werden.

§ 6. Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der oben in § 3 unter 6 bezeichneten Lehrgegenstände in einem schriftlichen Aufsatze behandelt und daß die Klausur-Arbeiten innerhalb 4 Tagen erledigt werden.

Die Kommission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der in § 3 unter 5 aufgeführten Forderungen von den Bewerbern die Abhaltung einer Probe-Lektion zu verlangen, andererseits solchen Bewerbern, welche ihr vortheilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probe-Arbeiten theilweise zu erlassen.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N. geb. zu am ,
 Konfession, hat nach Beibringung der vor-schriftsmäßigen Zeugnisse über seine allgemeine Bildung, vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1. Zeichnen von Flach-Ornamenten in Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse;
2. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. Zeichnen von Ornamenten und verzierten Architekturtheilen, schattirt nach plastischen Vorbildern;
4. Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w. (Stilleben);
5. Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen;
6. Lehrmittelfunde,
 ornamentale und architektonische Formlehre.
 Allgemeine Kunstgeschichte.
7. Gebundenes Zeichnen:
 Projektionslehre:

(event. Außerdem hat er sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen zc. mit Erfolg unterzogen). Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt, an höheren Schulen Unterricht

- entweder a) im Freihand-Zeichnen und im Gebundenen Zeichnen,
 oder b) im Freihand-Zeichnen,
 oder c) im Gebundenen Zeichnen

zu ertheilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen. —

Das Zeugniß berechtigt an und für sich noch nicht zu einer definitiven Anstellung. Vielmehr haben die durch Unterricht an höheren Schulen noch nicht bewährten Lehrer an der Anstalt, an welche sie berufen werden, zuvörderst gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Nach Ablauf des Probejahres wird ihnen über ihre pädagogische und didaktische Befähigung von dem Direktor der Anstalt ein Zeugniß

ausgestellt, welches bei anderweitigen Bewerbungen vorzulegen ist.

§ 8. Beim Eintritt in die Prüfung hat der Bewerber 12 Mk. an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mk. 50 Pf.

§ 9. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen.

Ist nach Befinden darf die Kommission ihn hierbei von einzelnen Fächern, falls er in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Befähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmerkung zu § 3 Nr. 5.

Diese Prüfungsaufgabe ist dazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerber zu erweisen und soweit als möglich eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulklasse zu ersetzen.

Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des Gebundenen Zeichnens auf Konstruktionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterricht zur Anwendung kommen), sie müssen jedoch stets in der Art und Weise und mit derjenigen Korrektheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen“ ist zu verstehen, daß der zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu ertheilen, andererseits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wisse, welche die ihm vorgelegte Aufgabe im Stufengang des Unterrichts überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Gökler.

Prüfungs-Ordnung

für Zeichenlehrerinnen.

§ 1. Die Befähigung zur Ertheilung von Zeichenunterricht a) an mehrklassigen Volks- und mittleren, sowie b) an höheren Mädchenschulen wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Für diese Prüfung werden in einzelnen Provinzen je nach Bedürfnis besondere Kommissionen gebildet.

Die Prüfung der Lehrerinnen an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen wird mit derjenigen der Lehrerinnen an höheren Schulen verbunden. Dieselbe findet am Schlusse des Sommersemesters statt.

Die Termine der Prüfungen werden jedes Jahr möglichst zu derselben Zeit angesetzt und durch das Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung sowie die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich und bis spätestens den 15. Juni jedes Jahres bei dem jetzigen Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, in dessen Bereich die Prüfungs-Kommission, vor welcher die Bewerberin das Examen ablegen will, ihren Sitz hat, unter bestimmter Angabe, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Mädchenschulen nachgesucht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1. eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges;
2. ein Zeugniß über die empfangene Schulbildung, sowie über die früher etwa bestandenen anderweitigen Prüfungen;
3. der Nachweis, daß die Bewerberin ihre Studien im Zeichnen an einer geeigneten Lehranstalt oder sonst in ausreichender Weise gemacht hat, unter Vorlage von Probezeichnungen;
4. ein Zeugniß über ihre sittliche Führung.

§ 3. In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen haben die Bewerberinnen nachzuweisen:

1. hinreichende Fähigkeit im Zeichnen von Flachornamenten im Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtnisse (auch im Ergänzen, Verändern, Kombiniren solcher Ornamente);
2. desgleichen im Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. ebenso im Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen (siehe Anmerkung);
4. Bekanntschaft mit den wichtigsten Hilfs- und Lehrmitteln des Zeichenunterrichts und mit den Grundsätzen der ornamentalen Formenlehre;
5. Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreiecks, sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§ 4. In der Prüfung für höhere Mädchenschulen werden die oben in § 3 unter 4 und 5 aufgeführten Forderungen dahin verschärft, daß

- bei 4. auch Bekanntschaft mit den Hauptmomenten der allgemeinen Kunstgeschichte;
- bei 5. Verständniß der wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion und Schatten-Konstruktion verlangt wird.

Außerdem treten hinzu:

6. eine Aufgabe im Zeichnen von Ornamenten nach plastischen Vorbildern in schattirter Ausführung;
7. eine Aufgabe im Zeichnen (bzw. Malen) nach lebenden Pflanzen oder anderen einfachen farbigen Gegenständen (Stillleben).

Auch über das Maas der im § 4 festgestellten Forderungen hinaus kann sich eine Bewerberin auf ihren eigenen Wunsch einer Nachprüfung:

- a) im figürlichen Zeichnen (nach Gipsabgüssen oder nach dem Leben) und in der Anatomie;
- b) im Landschaftszeichnen oder Malen;
- c) im Entwerfen von Mustern für weibliche Handarbeiten

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in ihrem Zeugnisse erhalten.

§ 6. Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß wenigstens einer der im § 3 und 4 unter 4 bezeichneten Gegenstände in einem schriftlichen Aufsatz behandelt und für die Klausurarbeiten bei der elementaren Prüfung höchstens ein Zeitraum von 2, bei der oberen Prüfung von 4 Tagen aufgewendet werde.

Die Kommission ist ermächtigt, einerseits als Ergänzung der im § 3 unter 3 aufgeführten Forderungen von den Bewerberinnen, insbesondere von denjenigen, welche noch keine öffentliche Prüfung abgelegt haben, die Abhaltung einer Probelektion zu verlangen, andererseits solchen, welche ihr vortheilhaft und zur Genüge bekannt sind, die Probearbeiten theilweise zu erlassen.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N. geboren zu am, Konfession, hat nach Vorbringung der vorchriftsmäßigen Zeugnisse über ihre allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungs-Ordnung vom 23. April 1885 bestanden und hierbei folgende Censuren erhalten:

1. Zeichnen von Flachornamenten im Umriß nach Vorbildern und aus dem Gedächtniß;
2. Zeichnen einfacher Körper nach Modellen;
3. Zeichnen von Ornamenten (und verzierten Architekturtheilen) schattirt nach plastischen Vorbildern;
4. Zeichnen (bezw. Malen) nach lebenden Pflanzen u. s. w. (Stilleben);
5. Zeichnen an der Schultafel, verbunden mit methodischen Erläuterungen;
6. Lehrmittelfunde, ornamentale (und architektonische) Formenlehre, allgemeine Kunstgeschichte;
7. Gebundenes Zeichnen, Projektionslehre (event. Außerdem hat sie sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen zc. mit Erfolg unterzogen.).

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt entweder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, oder

an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen und an höheren Mädchenschulen Unterricht im Zeichnen zu ertheilen. —

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

§ 8. Beim Eintritt in die Prüfung hat die Bewerberin 12 Mark an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel von 1 Mark 50 Pf.

§ 9. Hat eine Bewerberin die Prüfung nicht bestanden, so darf sie sich bei dem nächsten Termine derselben nochmals unterziehen. Je nach Befinden darf die Kommission sie hierbei von einzelnen Fächern, falls

sie in denselben bei der ersten Prüfung entsprechende Befähigung nachgewiesen hat, dispensiren.

Anmerkung zu § 3 Nr. 3.

Diese Prüfungsaufgabe ist dazu bestimmt, die eigentliche Lehrbefähigung der Bewerber zu erweisen und, soweit als möglich, eine wirkliche Lehrprobe vor einer Schulkasse zu ersetzen. Die Zeichnungen an der Schultafel sollen sich im Gebiete des Freihandzeichnens auf die einfachsten Formen von Flachornamenten, im Gebiete des gebundenen Zeichnens auf Konstruktionen elementarer Natur beschränken (wie sie vorzugsweise in den unteren Klassen mit obligatorischem Zeichenunterricht zur Anwendung kommen), sie müssen jedoch stets in der Art und Weise entwickelt und mit derjenigen Korrektheit ausgeführt werden, welche bei Vorzeichnungen des Lehrers vor den Augen der Schüler erforderlich sind.

Unter „methodischen Erläuterungen“ ist zu verstehen, daß der zu Prüfende einerseits eine vollständige und schulgerechte Anleitung zur Lösung einer bestimmten (einfachen) Zeichenaufgabe der oben bemerkten Art zu ertheilen, andererseits die Stelle deutlich zu kennzeichnen wisse, welche die ihm vorgelegte Aufgabe im Stufengang des Unterrichts überhaupt einnimmt.

Berlin, den 23. April 1885.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
von Soxler.

3) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IX. zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine Reihe IX. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen Staatsanleihe vom Jahre 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe X. werden vom 16. März d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Sudsnabrück und Lüneburg oder die Kreisasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbefcheinigung versehen

sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schulverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schulverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 16. Februar 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

4) Bekanntmachung.

Die Besitzer der unterm 11. Juli 1874 ausgefertigten Deutschen Reichskassenscheine werden daran erinnert, daß dieselben nur noch bis Ende Juni d. J. bei einer der Reichskassen und der Kasse eines Bundesstaates in Zahlung angenommen, oder bei der Reichshauptkasse gegen baares Geld eingelöst werden. Vom 1. Juli d. J. ab ist nur noch die königlich Preussische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW., Dranienstraße 92, ermächtigt, solche Scheine anzunehmen und einzulösen.

Berlin, den 1. April 1885.

Reichsschuldverwaltung.

Sydom.

5) Bekanntmachung.

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe IV. zu den Prioritätsobligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844.

Die Zinsscheine Reihe IV. Nr. 1 bis 7 zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 über die Zinsen für die Zeit vom 30. Juni 1885 bis 30. Dezember 1888 werden vom 8. Juni d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, beziehungsweise durch die Kreis- oder Hauptkassen in Frankfurt a. M., auch bis zum 30. Juni d. J. durch die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und

Lüneburg bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydom.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 3. November 1882 bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Prange zu Kl. Schönwalde zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Bezirk Wiedersee im Kreise Graudenz, an Stelle des von Gr. Rogath verzoogenen Wirthschafts-Inspectors Lindner, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 23. Mai 1885.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Dem cand. phil. Albert Briel in Kokosko ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher zu fungiren.

Marienwerder, den 22. Mai 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) Dem Fräulein Johanna Schulz zu Gr. Schlie-
witz ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk
als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 22. Mai 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Dem Fräulein Anna Wendorff zu Altmark
ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als
Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 23. Mai 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Die von der königlichen Hauptverwaltung der
Staatsschulden legalisirten Quittungen unserer Haupt-
Kasse über die im Laufe des III. Quartals des Rechnungs-
jahres 1884/85 gezahlten Ablösungs-Kapitalien für
Domänen-Amortisations-Renten werden in den Fällen,
wo die Rentenpflichtigkeit eines Grundstücks dadurch
vollständig zur Ablösung gelangt, in den nächsten Tagen
den zuständigen Amtsgerichten mit den dazu gehörigen
Löschungskonsensen behufs kostenfreier Löschung des im
Grundbuche eingetragenen Vermerks der Rentenpflichtig-
keit diesseits zugestellt. — Nach erfolgter Löschung des
Vermerks im Grundbuche erhalten die Ablösenden Seitens
der Gerichtsbehörden die Quittungen. — Quittungen
über solche Kapitalzahlungen, durch welche die Rente
nur theilweise zur Tilgung gelangt und wo daher die
vorbenannte Löschung nicht eintreten kann, werden eben-
falls in den nächsten Tagen den betreffenden Kreis-
Kassen zur Aushändigung an die Ablösenden übersandt.

Marienwerder, den 23. Mai 1885.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) **Bekanntmachung.**

Die Kreis-Thierarztstelle des Kreises Johannis-
burg, mit welcher ein Gehalt von 900 Mark jährlich
aus Staatsmitteln und ein Gehaltszuschuß von 600 Mk.
jährlich aus Kreismitteln verbunden, ist erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich
unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten
Lebenslaufes binnen 6 Wochen bei mir zu melden.

Gumbinnen, den 27. Mai 1885.

Der Regierungs-Präsident.

12) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juni werden in Schloß-Roggenhausen
Kreis Graudenz und in Rossgarten Kreis Thorn
mit den Orts-Postanstalten vereinigte Telegraphen-
anstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet.

Danzig, den 27. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

13) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juni tritt in Dossoczyn im Kreise
Graudenz eine Postagentur in Wirksamkeit, welche ihre
Verbindung mit dem Postamte in Garnsee erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur
werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Burg Belchau, Saptan, Malenkowo, Schillings-

dorf, Kleinmochrau, Walddorf, Vingsdorf, Sarosle,
Grünfelde.

Danzig, den 28. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

14) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juni tritt in Tiefenau im Kreise
Marienwerder eine Postagentur in Wirksamkeit, welche
ihre Verbindung mit dem Postamte in Marienwerder
erhält.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur
werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Tiefenauerfelde, Neuborf, Alt Nothhof, Penkers,
Borrichhof, Mühle Weißhof, Dembin, Alt Brakau,
Neu Brakau, Kamionken.

Danzig, den 28. Mai 1885.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

Reisewitz.

15) Am 1. Juni cr. erscheint eine neue Ausgabe
des Ostdeutschen Eisenbahn-Kursbuchs, enthaltend die
Sommerfahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie
Stralsund-Berlin-Dresden, sowie der anschließenden
Bahnen in Oesterreich und Rußland, die Dampf- und
Postanschlüsse, Angaben über Rundreise- und
Saison-Billets, wie auch die wichtigeren reglementa-
rischen, bahnpolizeilichen und lokalen Bestimmungen zc.

Dieses Kursbuch ist bei allen Stationen bezw.
Billet-Expeditionen des vorbenannten Bezirks, sowie
auch im Buchhandel zum Preise von 40 Pf. zu beziehen.

Bromberg, den 22. Mai 1885.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Für diejenigen Thiere, landwirtschaftlichen Maschi-
nen und Geräthe, welche auf der Thierschau und Aus-
stellung in

1) Marienwerder	am 8. Juni d. J.
2) Warlubien	= 9. " " "
3) Culm	= 10. " " "
4) Neumark Wpr.	= 12. " " "
5) Lenzen a. E.	Ende August = "

ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine
Transportbegünstigung und zwar für die Ausstellungen
ad 1 bis 4 auf den Strecken der königlichen Eisen-
bahn-Direktion Bromberg, ad 5 auf den Strecken der
königlichen Eisenbahn-Direktionen Altona, Magdeburg,
Berlin, Bromberg, Erfurt und Frankfurt am Main
der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle
tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport
auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei
erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes
bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour,
sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees
nachgewiesen wird, daß die Thiere, Maschinen und Ge-
räthe ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind,
und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach
Schluß der Ausstellung stattfindet.

Gleichzeitig bemerken wir, daß die durch unsere
Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. angekündigte

Ausstellung in Rauen nicht am 11. und 12. Mai d. J., sondern am 26. Mai d. J. stattfinden.

Bromberg, den 22. Mai 1885.
Königliche Eisenbahn-Direktion.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Michael Lazar, Handelsmann, geb. am 6. September 1824 zu Saarunion, Nieder-Elb, durch Option Franzose, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (4 Jahre Zuchthaus laut Erkenntnis vom 11. April 1881), von dem Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 6. März d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Wilhelm Hedert, Arbeiter, geb. am 7. September 1861 zu Nurenhof, Bezirk Hasenpöth, Kurland, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 14. Februar d. J.
3. Josef Hartmann, Arbeiter, geb. am 10. März 1850 zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 22. April d. J.
4. Robert Krasowski, Maurer und Arbeiter, geb. am 13. März 1820 zu Bennisch, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 22. April d. J.
5. Franziska Bergmann, Webersfrau, geb. 1844 zu Jamney, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig in Lichtenau, Bezirk Senftenberg, wegen Landstreichens, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 23. April d. J.
6. Josef Schwab, Arbeiter, geb. am 19. Februar 1869 zu Bautsch, Bezirk Sternberg, Mähren, ebendasselbst ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, von dem Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 23. April d. J.
7. Beate Wagner, Handelsfrau, geb. am 1. Mai 1845 zu Hosterlik, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig in Hermersdorf, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 23. April d. J.
8. Johannes Rauch, Konditorgehülfe, geboren am 11. August 1850 zu Füllsur, Kanton Graubünden, Schweiz, ebendaf. ortsangehörig, wohnhaft zuletzt in Breslau, wegen Bedrohung, Sachbeschädigung, Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 14. Februar d. J.

9. Die Eigener: a) Anton Arwei, 49 Jahre alt,

b) Eva Arwei, 43 Jahre alt, c) Matthias Arwei, 14 Jahre alt, sämmtlich geboren und ortsangehörig in Przeschowiz, Bezirk Kromau, Mähren, wegen Landstreichens, von dem Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 1. April d. J.

10. Karl Just, Bäcker, geb. am 25. Oktober 1832 zu Hogenploß, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig in Glomnitz, Bezirk Troppau, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 1. April d. J.
11. Eduard Jauernig, Müllergeselle, geboren am 18. Mai 1835 zu Nieder-Hillersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 4. April d. J.
12. Moses Brandes, Kaufmann, geboren 1821 zu Janow, Bezirk Czenstochow, Gouvernement Petrow, Russisch-Polen, ortsangehörig in Wydawe, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Regierung zu Posen, vom 21. April d. J.
13. Nikolas Baillen, Bergmann, 46 Jahre alt, geb. und ortsangehörig in Charleroi, Belgien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden, vom 25. April d. J.
14. Peter Jaumar, Tagelöhner, geboren im August 1851 in Kerpen in Egypten, wegen Landstreichens, von der Königl. preussischen Regierung zu Trier, vom 22. April d. J.
15. Wilhelm Feigl, Schneibergehülfe, geb. am 8. Mai 1859 zu Oberla bei Wien, Oesterreich, ortsangehörig in Schönhof, Bezirk Podersam, Böhmen, wohnhaft zuletzt in Schönau, Königreich Sachsen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt Neuulm, vom 17. April d. J.
16. Rudolf Mlady, Gärtner, geb. am 24. Februar 1833 zu Wobern, Bezirk Raaden, Böhmen, ortsangehörig in Wobern-Turtzsch, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 11. April d. J.
17. Jwan Samelitsch Piraschkowa, Arbeiter, circa 28 Jahre alt, geboren zu Selo-Wisokoi, Gouvernement Nefan, Rußland, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Großherzoglich sächsischen Direktor des III. Verwaltungsbezirks zu Eisenach, vom 19. März d. J.
18. Johann Bleicher, Schuhmacher, geboren am 15. April 1864 zu Winterberg bei Pisek, Böhmen, ebendasselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, vom Herzoglich sächsischen Landrathsamt Ohrdruf, vom 24. April d. J.
19. Josef Marty, Maurer, geb. am 19. September 1865 zu Schmyz, ortsangehörig zu Iberg, Kanton

Schwyz, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. April d. J.

20. Jakob Hygar, Färber, geb. am 6. März 1842 zu Birsfelden, Kanton Baselland, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 8. April d. J.
21. Michael Loeffler, Korbmacher, 40 Jahre alt, geb. in Nancy, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. April d. J.
22. Jakob Herder, Holzschneider, 48 Jahre alt, geb. in Paris, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 10. April d. J.
23. Emil Galli, Maurer, geboren am 27. Dezember 1845 in Molteno, Provinz Como, Italien, wegen Landstreichens, vom Kaiserl. Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 14. April d. J.
24. Regina Borner, unverheirathet, geb. am 8. Oktober 1857 zu Nickenbach, Kanton Solothurn, Schweiz, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 17. April d. J.
25. Emil Meyer, Seiler, geb. am 2. Oktober 1865 zu Sittard, Bezirk Maastricht, Niederlande, wegen Landstreichens, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 20. April d. J.
26. Ludwig Lichtenstein, Müller, geb. am 29. Mai 1863 zu Herlen, Bezirk Maastricht, Niederlande, wohnhaft zuletzt in Frankfurt a. M., wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 20. April d. J.
27. Emil Meyer, Schlosser, geb. am 1. März 1857 in Paris, Frankreich, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 28. April d. J.

18) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Dr. von Günther ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der seitherige Predigamt-Kandidat Gottfried Julius Doliva ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Briesen von dem Gemeindefkirchenrath berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der seitherige Hilfsprediger in Glowitz, Provinz Pommern, Theodor Albert Ferdinand Schulz ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Brogen und Machlin von dem Patronate berufen und von dem königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der zu einer Kur nach Karlsbad verreiste Pfarrer Januschewski in Tillig wird in der Lokalschulinspektion für die Zeit seiner Abwesenheit durch den Kreis-schulinspektor Streibel in Neumark vertreten.

In gleicher Amtseigenschaft sind veretzt: der Kreissekretär Hohenstein zu Dt. Krone an das Landrathsammt Rosenberg und der Kreissekretär Wannmacher zu Rosenberg an das Landrathsammt zu Dt. Krone.

Der Gutsbesitzer Diener zu Buczel ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Krottoschin Kreis Lobau ernannt.

Der Gutsbesitzer Wannow zu Hansfelde ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Orle Kreis Graudenz ernannt.

Die Ersatzwahl des Brauereibesizers Anton Krieger zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Dt. Krone ist bestätigt.

Die bisher durch den Forstassessor Frieje kommissarisch verwaltete Oberförsterstelle Lindendbusch ist demselben unter Ernennung zum Oberförster vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen worden.

Dem Forstauffseher Preller, bisher in der Oberförsterei Lindenberg, ist unter Ernennung zum Förster die durch die Pensionirung des Försters Schulz erledigte Stelle zu Jatty in der Oberförsterei Mittel vom 1. Juni d. J. ab definitiv übertragen.

19) Erledigte Schulstellen.

Die im Amtsblatt (Nr. 16 S. 106) publizierte Vakanz der zweiten Schullerstelle zu Niederzehren, Kreis Marienwerder, zum 1. Juli d. J. tritt nicht ein.

(Hierzu der Doffentliche Anzeiger Nr. 22.)